

Herzlich Willkommen

Ältermanntreffen

16.04.2011 in Landkirchen



Sicherheit von Schießanlagen

Schießen auf
Schießstätten

Betrieb von Schießstätten

Baurechtliche Genehmigung

Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Betriebserlaubnis nach dem Waffengesetz - § 27

Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und
das Betreiben von Schießstätten
(Schießstandrichtlinien)

Betriebserlaubnis

Auflagen und Bedingungen

Regelprüfungen nach § 12 AWaffV

Luftdruckwaffen alle 6 Jahre

Feuerwaffenstände alle 4 Jahre

Die Erlaubnisbehörde kann die Zeiten reduzieren

Schießen auf Schießständen

- Für welche Waffenarten ist der Schießstand zugelassen ?
- Kurz- und/oder Langwaffen
- Bis zu welcher Energie sind die Geschossfänge zugelassen?
- Begrenzen Nutzungszeiten die Anlage?

Schießen auf Schießständen

- Das Schießen ist auf einer Schießstätte nur auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis des WaffG (§ 27 I) zulässig, wenn
- die Person, die zu Schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann
- geschossen wird
 - auf der Grundlagen einer genehmigten Sportordnung
 - im Rahmen von Lehrgängen
 - zur Erlangung der Sachkunde
 - in der jagdlichen Ausbildung

Schießen auf Schießständen

Aufsichtspflichten nach § 9-11 AWaffV

- Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte hat
- eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt
- für die verantwortliche Aufsichtsperson ist die Sachkunde erforderlich
- für das Schießen durch Kinder und Jugendliche muss die Aufsichtsperson eine Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzen
- Eine ständige Aufsichtsperson ist verpflichtend

**Wir bedanken uns für
Ihre Aufmerksamkeit**

Schießen auf Schießstätten

Detlef Wohlert
Ulrich Schütt

